

8.7.1916

— Höchstpreise für Apfelwein. Die Apfelweinkeltereien hatten bekanntlich vor einigen Wochen ihre Verkaufspreise um vier Mark für den Hektoliter erhöht. Die Folge war, daß eine Anzahl Schankwirte auch den Detail-Verkaufspreis erhöhte, der weitaus größte Teil der Wirte ließ es aber bei dem alten Preis von 12 Pfg. für den Schoppen bewenden. Nun hat der Arbeitsausschuß der Frankfurter Gastwirtevereine die Preisprüfungsstelle angerufen und diese ersucht, die Berechtigung des Aufschlags nachzuprüfen. Nach eingehender Verhandlung und nachdem auch die Regierung in Wiesbaden zu der Frage Stellung genommen hatte, wurde jetzt der Apfelweinpreis auf höchstens 26 Mark der Hektoliter, für den Export auf höchstens 30 Mark festgesetzt, unter Zu-

billigung eines Aufschlags von nur zwei Mark. Gleichzeitig wurde den Apfelwein-Großproduzenten zur Pflicht gemacht, den Apfelwein wie bisher auch in kleinen Gebinden abzugeben. Die Wirte sind verpflichtet, den Apfelwein zu dem Preis auszugeben, zu dem sie ihn vor dem 18. März ausgehenkt haben. In dem Ueberschreiten dieses Preises wird ein Verstoß gegen die Bundesratsverordnung über Höchstpreise erblickt und bestraft.